

1. Hinweise zur elektronischen Angebotsabgabe

Wir lassen seit dem 01.01.2026 nur noch die elektronischen Angebotsabgabe zu.

Das hat für Sie den Vorteil, dass Rechenfehler ausgeschlossen werden können und das Risiko für das Erzeugen von formalen Ausschlussgründen sinkt.

Im Übrigen ersparen Sie sich die persönliche Anfahrt bzw. den Postweg und Portokosten. Damit können weitere Risiken, wie z.B. verspäteter Posteingang, vermieden werden.

Um Ihnen die Nutzung der elektronischen Abgabearten zu erleichtern, haben wir hier wichtige Hinweise zusammengestellt.

1.1 Unterschrift

Beachten Sie:

Ihr elektronisches Angebot ist über die Abgabeart „elektronisch in Textform“ ohne weitere händische Unterschrift gültig.

Es ist daher nicht erforderlich, weitere Unterlagen zu unterschreiben und gescannt den Unterlagen als PDF- Dokument beizulegen.

Das Hochladen dieser Dokumente führt oft zu Widersprüchen, die den zwingenden Ausschluss Ihres Angebotes bedeuten können.

Im beiliegenden Bild erkennen Sie die Stelle, an der Sie bei elektronischer Abgabe Ihren Namen eintragen müssen. Mit der Angabe der Zugangsdaten für die Plattform wird klargestellt, dass das Angebot von Ihrer Firma abgegeben wird.

Textform

...verlangt vom Unterzeichner immer den vollständigen Vor- und Zunamen, sowie ggfs. Titel:

Geben Sie immer den vollständigen Namen des Unterzeichners mit Vor- und Nachnamen an

☐ Merken

Bei der digitalen Textform reicht die Angabe des Vor und Zunamens der abgebenden Person. Das ersetzt die Unterschrift.

> Fortgeschrittene Elektronische Signatur

> Qualifizierte Elektronische Signatur

> Mantelbogen

Abgeben

Zugangsdaten zur ITWO tender Plattform

Benutzername der ITWO tender Plattf...

Passwort der ITWO tender Plattform

☐ Merken

Status wird geprüft ...

Aus Ihrem Eintrag muss klar hervorgehen, wer das Angebot abgegeben hat. Dieser Eintrag ersetzt Ihre persönliche Unterschrift.

2. Weitere Hinweise der Vergabestelle

2.1 Begleitschreiben zum Angebot

Ein Begleitschreiben zum Angebot ist in der Regel nicht erforderlich.

Wenn Sie im Zuge der Kalkulation feststellen, dass Ihnen Angaben in den Vergabeunterlagen widersprüchlich, fehlerhaft oder unklar erscheinen, klären Sie das rechtzeitig VOR Submission über eine Bieterfrage.

Aus Ihrer Sicht klarstellende Hinweise im Begleitschreiben können dazu führen, dass Ihr Angebot wegen Änderung der Vergabeunterlagen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 EU Nr. 2 mit Bezug auf § 13 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A von der Vergabe ausgeschlossen werden muss.

2.1 Erklärungen zu Eigenleistung bzw. zu Nachunternehmerleistungen

Werden Teile einer LV-Position vom Bieter selbst erbracht (wie z.B. Liefern von Baustoffen oder Lohnleistungen) handelt es sich nicht um Nachunternehmerleistungen. Diese Teilleistungen (OZ aus dem LV) sind also nicht in Formblatt 233 bzw. 235 aufzunehmen und auch nicht in den EFB-Blättern unter NU-Leistungen zu erfassen.

Bitte achten Sie bei der Bearbeitung und beim Ausfüllen Ihres Angebots darauf, dass die geforderten Erklärungen in den Formblättern vollständig und widerspruchsfrei eingetragen werden.

Dies betrifft im Besonderen Ihre Angaben zur Ausführung im eigenen Betrieb bzw. zur Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer in folgenden Formblättern:

- 213 VHB (Angebotsschreiben) Seite 2 Pkt. 7
- 233 bzw. 235 VHB (Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen)
- 236 VHB (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen)
- 221 bzw. 222 und 223 VHB (Formblätter zur Preisermittlung)

In Formblatt 213 unter Ziffer 7 ist von Ihnen mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, ob alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden oder Nachunternehmer zum Einsatz kommen.

Der Nachunternehmereinsatz muss eindeutig auf die OZ des Leistungsverzeichnisses bezogen sein. Bitte vermeiden Sie im Formblatt 233 bzw. 235 unkonkrete Angaben wie bspw. "teilweise Montagearbeiten" oder "evtl. Montagearbeiten".

Bitte achten Sie auch darauf, dass die Summen im Formblatt 221 unter Ziffer 3.5 bzw. Formblatt 222 unter Ziffer 2.5 mit den Angaben im Formblatt 233 bzw. 235 übereinstimmen.

2.2 Kalkulationshinweis

Sind LV-Positionen für Baustelleneinrichtung aufstellen, vorhalten und räumen ausgeschrieben, sind in diesen Positionen Baustellengemeinkosten (BGK) nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unmittelbar diesen Teilleistungen zuzuordnen sind.

Die restlichen BGK sind entsprechend Formblatt 221 oder 222 auf die Einzelkosten der Teilleistungen umzulegen.

2.3 Öffnung der Urkalkulation

Die im verschlossenen Umschlag hinterlegte Urkalkulation des Bieters/ AN wird - wenn notwendig - zur Preisprüfung im Vergabeverfahren und zu Nachtragsprüfzwecken vom AG geöffnet. Anschließend wird die Urkalkulation wieder verschlossen und gesichert verwahrt.

Ihre Vergabestelle im Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen